



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadtverwaltung Bedburg
Herrn Bürgermeister Solbach
Postfach 12 53
50173 Bedburg

Per E-Mail: w.naujock@bedburg.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 41.7.1.3-002/002
Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher
Referent Müller
Durchwahl 0211 • 4587-220

19. Januar 2017

Satzung über Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg Ihr Schreiben vom 11.01.2017

Sehr geehrter Herr Solbach,
sehr geehrter Herr Naujock,

haben Sie zunächst vielen Dank für Ihre Anfrage, deren verzögerte Beantwortung wir sehr bedauern. Aufgrund einer längeren Vakanz einer Referatsstelle in meinem Dezernat, die erst durch eine Neubesetzung zum 01.01.2017 behoben werden konnte, ist es leider vereinzelt zu Verzögerungen gekommen, für die wir um Verständnis bitten.

Inhaltlich entspricht die Bewertung von Herrn Naujock auch unserer Rechtsauffassung. In der Anfrage wird bereits auf eine relevante Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen, über die auch in der Januar/Februar-Ausgabe des Städte- und Gemeinderat berichtet wird. Neben der nochmaligen Klarstellung der umfassenden Grundrechtsbindung der öffentlichen Hand an die Grundrechte zeigt der Kammerbeschluss auch noch einmal dezidiert die Maßstäbe auf, an denen ein gebührenrechtliches Einwohnerprivileg zu messen ist. Danach kann der Wohnsitz allein kein eine Bevorzugung legitimierender Grund sein.

Umgekehrt ist aber auch nicht generell ausgeschlossen, eine Ungleichbehandlung auswärtiger Badegäste auf Basis zusätzlicher Sachgründe zu rechtfertigen, die mit Einwohnerstellung untrennbar zusammenhängen. Als mögliche Rechtfertigungsgründe für eine Privilegierung Einheimischer werden etwa die Ziele genannt, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) zu beschränken, Gemeindeangehörigen einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren oder Auswärtige für einen erhöhten Aufwand in Anspruch zu nehmen. Auch könne mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein, wenn die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft dadurch gefördert und der kommunale Zusammenhalt dadurch gestärkt werden sollen, dass Einheimischen besondere Vorteile gewährt werden.

Die Vergünstigung einer Saisonkarte (nur) für *Bedburger* Familien mit Kindern lässt sich mit diesen Maßstäben kaum in Einklang bringen. Zwar erscheint es nicht gänzlich ausgeschlossen, den sehr weit gefassten Rechtfertigungsgrund der Stärkung und Förderung des kommunalen Zusammenhalts – hier dann speziell auf Familien bezogen – anzuführen. Allerdings besteht eine Kommune gerade nicht nur aus Familien mit Kindern, sondern ist als

Gemeinschaft aller Einwohner zu begreifen, so dass vorliegend davon auszugehen ist, dass die Vergünstigung allein mit Blick auf die Familien- und Kinderförderung erfolgt. Vor diesem Hintergrund muss gerechtfertigt werden, warum diese Förderung allein *Bedburger* und nicht auch anderen Familien, die das Bad besuchen, zugute kommen soll. Da sich auf Basis des uns geschilderten Sachverhalts keiner der anderen genannten Rechtfertigungsgründe – also ein solcher, der untrennbar mit der Einwohnerstellung zusammenhängt – aufdrängt, ist davon auszugehen, dass eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegt, die abzustellen wäre.

Sollten auch Sie nach näherer Prüfung keine Sachgründe – etwa einen nachweisbar erhöhten Aufwand für auswärtige Familien – finden können, empfehlen wir eine entsprechende Anpassung der Satzung, die in einer Öffnung der Vergünstigungsklausel oder aber in deren Abschaffung bestehen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Claus Hamacher', with a stylized flourish at the end.

(Claus Hamacher)